

Equality Fighters e.V

G U T A C H T E N

Historische Wertigkeit und Authentizität von Knabenchören

4. Juni 2022

von

PD Dr. habil. Stefan Lindl

Lehrstuhl für Europäische Regionalgeschichte sowie
Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte

Universität Augsburg

Philologisch-Historische Fakultät

equalityfighters.org



Universität Augsburg – PD Dr. habil. Stefan Lindl – 86135 Augsburg

PD Dr. phil. Dr. habil. Stefan Lindl

Lehrstuhl für Europäische
Regionalgeschichte sowie
Bayerische und Schwäbische
Landesgeschichte

Universitätsstraße 10
Gebäude D4
Zimmer 5009

Telefon +49 (0) 821 598 - 5544
stefan.lindl@philhist.uni-augsburg.de
86135 Augsburg

Augsburg, den 4. Juni 2022

Gutachten zur historischen Wertigkeit und Authentizität von Knabenchören

PD Dr. phil. Dr. habil. Stefan Lindl

Universität Augsburg

I. Historischer Sachstand und Einordnung

Diskriminierung von Frauen / Teilhabe an liturgischen Ämtern

— Chöre wie der Aachener Domchor (dat. 8. Jh), die Regensburger Domspatzen (dat. 10. Jh.), die Thomaner in Leipzig (dat. 13. Jh.), der Staats- und Domchor Berlin (15. Jh.), die ihre Ursprünge im Mittelalter datieren, dienten der christlichen Liturgie. Von liturgischen Ämtern waren Mädchen und Frauen ausgeschlossen. Weil die Kirchen nicht auf die Singstimmen Sopran und Alt verzichten wollten, wurden Sängerknaben ausgebildet, die vor ihrem Stimmbruch für wenige Jahre die weiblichen Stimmlagen übernehmen konnten. Sängerknaben waren demnach ein Surrogat der Frauenstimmen.

— Um die weiblichen Stimmlagen über den Stimmbruch hinaus zu erhalten, etablierte sich auf dem Gebiet des heutigen Italiens während der Frühen Neuzeit die Praxis der Kastration. Sie war bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gängig.¹ Der Ausschluss von Frauen aus dem gesellschaftlichen Leben in Religion, Politik, Wirtschaft, Handel und Handwerk wurde von der römischen und den reformierten Kirchen als göttliche Ordnung angesehen und durch Messen und Andachten rituell wiederholt gesellschaftlich etabliert sowie legitimiert. Diese konsequente Diskriminierung ging auch nach dem Ende der Feudal- und Ständegesellschaft im 19. Jahrhundert in den meisten europäischen Ländern nicht verloren. Eine Besonderheit gibt es allerdings im Deutschen Bund während des 19. Jahrhunderts. Dort etablierte sich die Praxis, dass vermehrt Frauen in den Kirchenchören die Sopran- und Alt-Stimmen sagen und die Ausbildung der Knaben obsolet zu machen drohten.² Dagegen positionierte sich beispielsweise das Kölnische Provinzial-Konzil von 1860, dessen Äußerungen für Katholiken in Preußen, Westfalen, Königreich Hannover, Oldenburg verpflichtend war. Es wies ausdrücklich darauf hin, dass nur Knaben und Männer für liturgische Ämter zugelassen seien. Eine im

¹ Im Motu Proprio vom 22. November 1903 von Pius X. wird Stimmbildung gefordert. Dies richtet sich implizit gegen die Kastration. Kapitel VI, 25. (https://www.vatican.va/content/pius-x/it/motu_proprio/documents/hf_p-x_motu-proprio_19031122_sollecitudini.html)

² Albert Gerion Stein: Die katholische Kirchenmusik nach ihrer Bestimmung ihrer dermaligen Beschaffenheit dargestellt, Köln 1864, S. 46.

Inhalt ähnliche päpstliche Weisung erfolgte 43 Jahre später. Papst Pius X. verfasste ein apostolischen Sendschreiben Motu Proprio „Tra le Sollecitudini“ über die Restauration der Kirchenmusik vom 22. November 1903. Darin wird ausdrücklich das liturgische Amt der Sänger hervorgehoben, das nur von Knaben und Männern ausgeführt werden könne.

„Die Sänger bekleiden in der Kirche ein liturgisches Amt im eigentlichen Sinne. Daraus folgt, dass die Frauen, die doch zu einem solchen Amt nicht „fähig“ sind, zu keiner Partie des Chores und überhaupt zu keiner Mitwirkung beim Kirchenchor zugelassen werden dürfen. Will man Sopran und Altstimmen verwenden, so haben nach uraltem Brauch der Kirche Knaben diese Aufgabe zu erfüllen.“ (Kapitel V, Abs. 13)³

Diese Haltung im Motu Proprio-Schreiben von Pius X. wurde bis heute nicht explizit von päpstlicher Seite revidiert. Zum hundertsten Jahrestag des Erlasses bekräftigte Papst Johannes Paul II. die Inhalte des Schreibens Pius X. im Chirograph zum 100. Jahrestag der Veröffentlichung des Motu Proprio „Tra le Sollecitudini“ über die Kirchenmusik.⁴ Davor hat bereits das Vatikanischen Konzil in der Konstitution über die Heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium vom 4. Dezember 1963, ausschließlich auf die Ausbildung von Sänger und Sängerknaben im Kapitel VI. Absatz 114 und 115 bekräftigend hingewiesen.⁵ Die allgemeine Praxis bezüglich der liturgischen Ämter sieht allerdings anders aus. Johannes Paul II. genehmigte die seit den 1970er Jahren erfolgte und übliche Handhabe, dass auch Mädchen und Frauen als Ministrantinnen an der Liturgie teilhaben durften, in einem Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 15. März 1994.⁶

³ Vgl. Pius X.: Motu Proprio Tra le Sollecitudini del sommo Pontefice Pio sulla Musica Sacra, 22. November 1903 (https://www.vatican.va/content/pius-x/it/motu_proprio/documents/hf_p-x_motu-proprio_19031122_sollecitudini.html) Das Verbot von Frauen in der Kirchenmusik wird in der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts im Vorlauf Pius X. auf die Zeit Pipins, Vater Karls des Großen, zurückgeführt. Martin Gerbert: De Cantu Et Musica Sacra A Prima Ecclesiae Aetate usque Ad Praesens Tempus, Bd. 1, Sankt Blasien 1774, S. 317. Bezug darauf nehmen die Standardwerke zur Kirchenmusik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, beispielsweise Stein, S. 44.

⁴ Vgl. 4. Absatz des Chirograph von Papst Johannes Paul II. zum 100. Jahrestag der Veröffentlichung des Motu Proprio „Tra le Sollecitudini“ über die Kirchenmusik. https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/letters/2003/documents/hf_jp-ii_let_20031203_musica-sacra.html

⁵ Konstitution über die Heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium vom 4. Dezember 1963. https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_ge.html

⁶ Kapitel II., Absatz 47 der Instruktion, Redemptionis sacramentum über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind vom 15. März 1994. https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20040423_redemptionis-sacramentum_ge.html

Für die Evangelischen Kirchen gilt bis in die 1960er Jahre ähnliches. Frauen waren zuvor nicht gleichgestellt und gleichberechtigt. Für die Knabenchöre reformierter Tradition gilt die Ungleichstellungspraxis in Anlehnung an die römisch-liturgischen Gepflogenheiten auch heute noch über eine ansonsten allgemeine Gleichstellungspraxis in den reformierten Kirchen.

Besonderheit der Knabenstimmen

Der Knabenchor-Diskurs im 19. Jahrhundert, sichtbar in Zeitungsberichten und Fachliteratur zu Knabenchören, lässt eine prominente und präzise Diskursposition erkennen, die noch heute wiederholt wird: der besondere Klang der Knabenchöre. Der „besondere Klang“ ist nachweislich seit 1820 in Publikationen mit Erscheinungsorten im Deutschen Bund als soziale Konstruktion verbreitet und findet sich auch im heutigen Knabenchor-Diskurs implementiert in einer Rechtfertigungsordnung, die den Ausschluss von Mädchen legitimiert.

Bemerkenswert scheint vor allem, dass das Argument des besonderen Klangs der Knabenstimmen in jener Zeit Verbreitung fand, in der die Knabenchöre an Bedeutung verloren, weil der liturgische Ausschluss von Frauen im Deutschen Bund nicht mehr überall konsequent angewendet worden war.⁷ Die klangliche Besonderheit der Knabenchöre diente folglich als Legitimation der Knabenchöre und damit als Legitimation der Diskriminierung von Frauen. Das Sendschreiben Papst Pius X. argumentierte wiederum mit Brauch und Gewohnheit und spielt auf das kanonische Recht an. Es hätte letztlich das Argument des besonderen Klangs obsolet machen können. Doch es hält sich aus einem besonderen Grund bis heute: Da die Knabenchöre gegenwärtig meist staatlich finanziert werden und ihre liturgische Funktion größtenteils eingebüßt haben, können sich die römisch-katholischen Knabenchöre nicht mehr auf das Motu Proprio Papst Pius X. stützen. Auf der evangelischen Seite ist die Regel des Ausschlusses der Frauen von liturgischen Ämtern durch die faktische Gleichstellung längst aufgehoben. So bleibt nichts mehr anderes übrig, als den besonderen Klang von Knabenchören argumentativ einzusetzen, um ein Alleinstellungsmerkmal herauszuarbeiten.

⁷ Stein: S. 46.

Bewertung des Arguments des „besonderen Klangs“

Der „besondere Klang“ ist ein biologistisches, essentialistisches und naturalistisches Argument, das mehr die geschlechterspezifische biologische Differenz und weniger die Konstruktion von Stimmen durch Stimmbildung betont. Die Errungenschaft der akademischen Gesangsausbildung seit dem 19. Jahrhundert wird mit dieser Diskursposition in Frage gestellt, der Unterschied von Männern und Frauen wird essentialistisch gesetzt. Dieses Argument ist in einer gegenwärtigen Gesellschaft nicht einfach zu installieren, in der selbst das biologische Geschlecht als soziale Konstruktion wahrgenommen wird und diese Position des Konstruktiven in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens sich nicht nur im Ethos, sondern in den Normativen niederschlägt.⁸

II. Bewertung der Knabenchöre als schützenswertes Kulturerbe

Historischer Wert und Authentizität der Knabenchöre als schützenswertes Kulturerbe

Aus einer diskriminierenden historischen Grundhaltung gegenüber Frauen mussten Frauenstimmen in der Liturgie männlich besetzt werden. Das verbotene „Original“ der Frauenstimmen, das liturgisch sanktioniert war, wurde durch ein Surrogat von Knabenstimmen substituiert. Knabenchöre gehören damit in den spezifischen historischen Kontext kirchlicher Diskriminierung von Frauen gestellt. Diese Diskriminierungspraktiken werden gegenwärtig im System der römisch-katholischen Kirche weiterhin in vielen, aber nicht allen Bereichen kirchlichen Lebens aufrechterhalten. Die Knabenchöre haben sich von diesem System jedoch vollständig gelöst oder zumindest durch ihre staatliche Finanzierung in ein System moderner Rechtsstaatlichkeit begeben, in der Diskriminierung überkommen sein sollte und normativ durch das AGG geachtet ist. Trotzdem wird über das einzig verbliebene Argument, das die Diskriminierung legitimiert, versucht, ein Kulturgut zu konstituieren: der Knabenchor, der aus historischen Zwängen der Exklusion von Frauen entstammt. Er soll pur und authentisch

⁸ Judith Butler Arbeiten haben unter anderem zu dieser Konstruktion von biologischem Geschlecht geführt. Judith Butler: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt am Main 1997, S. 21-41

aufrechterhalten werden und schließt deswegen bis auf weiteres Mädchen aus. Allein dieser Ansatz scheint problematisch, denn wäre dann nicht auch die vormoderne Rechtspraxis der öffentlichen Bestrafung schützenswert? Wäre die Monarchie, das Feudalwesen, Grundherrschaften, Hexenverfolgung nicht auch Kulturgut, das es zu erhalten gilt? Es lässt sich durchaus fragen, warum diskriminierende Institutionen staatlich gefördert und geschützt werden sollten. Sie haben sich mit ihren Kontexten überlebt. Das trifft für die Monarchie, das Feudalwesen, die vormoderne Rechtspraktiken, grundherrschaftliche Abhängigkeiten, Leibeigenschaft sowie Hexenverfolgungen zu, aber auch für die Knabenchöre. Welche Begründung lässt eine Ausnahme für die vormoderne Diskriminierungspraxis der Knabenchöre zu? Viele Errungenschaften vergangener Zeiten haben ihren ontologischen Zustand verändert und konnten in Museen ausgestellt werden, weil ihnen die gesellschaftliche, technische oder eben liturgische Funktion abhandengekommen war. Dort, im Museum, werden sie konserviert, weil sie harmlos sind, weil sie ihre mitunter menschenunwürdige Funktion verloren haben. Knabenchöre dagegen haben diesen ontologischen Wechsel nicht vollzogen. Noch immer diskriminieren sie staatlich gefördert trotz AGG. Das macht sie zu einer vormodernen Besonderheit in der gegenwärtigen Rechtsstaatlichkeit.

Sind Knabenchöre als Kulturerbe schützenswert?

Es ließe sich nun unbedingt argumentieren, dass Knabenchöre mehr sind als beispielsweise Artefakte vormoderner Rechtspraktiken, wie ein musealisiertes Richtschwert der Frühen Neuzeit. Knabenchöre führen Musikwerke auf, sind also Musiker, Künstler, die musikalisches Kulturerbe zur Aufführung bringen. Da sie selbst auf lange Traditionen zurückblicken können, sind ihre Institutionen ebenfalls bereits Gut einer Kultur. Aber dieses Kulturgut entstammt einer Kultur der Diskriminierung. Ohne den Ausschluss von Frauen aus liturgischen Ämtern würde es die Knabenchöre nicht geben. Eine der wesentlichen Merkmale der Knabenchöre ist Diskriminierung. Sie selbst ist ein immaterielles Kulturgut, das sich heute überlebt hat und durch das AGG verboten wurde. Auch ohne Knabenchöre könnten die musikalischen Werke aufgeführt werden, die Knabenchöre aufführen. Das trifft auch für die Thomaner zu, die darauf verweisen, Johann Sebastian Bach habe Musik speziell für sie komponiert. Schließlich hatte er keinen anderen Chor, als den, den er hatte. Für wen sonst hätte er komponieren sollen? Er komponierte für den Chor, aber auch für den Chor als Institution. So wie in

der Kultur der Diskriminierung der römischen Kirche die Knabenchöre entstanden, so kann eine andere Kultur, unsere gegenwärtige Kultur der Gleichstellung, ihr Ende legitimieren und die Knabenchöre zu gemischten Chören umgestalten. Auch das ist spezifisch für Kultur: Sie ist im Wandel. Eine Kultur gibt, die andere nimmt.

Würden die Knabenchöre sich für Mädchen öffnen, so würde ihre Authentizität nicht verlustig gehen, sondern sie erweitern. Authentizität entsteht aus historischen Werten. Sie werden aus Wissen, aus dem Ort, der Materialität, das in-der-Zeit-Seins, die ästhetische Erscheinung, die Idee, die in einer Institution steckt, generiert. Je mehr historische Werte ein Kulturgut hat, desto authentischer wirkt es. Knabenchöre wird durch Wissen über sie geradezu mythisch historischer Wert zugesprochen. Sie verfügen über einen Ort, mit dem sie verbunden sind, der sich in ihrem Namen ausdrückt: Aachener Domchor, Regensburger Domspatzen, Thomaner, Kruzianer etc. Sie sind Städten oder Gebäuden lokal zugeordnet. Diese historischen Heimatorte sind gleichzeitig die Materie der Institution der Knabenchöre, ebenso wie deren Alumnate und anderen Wirkstätten. Diese Bauwerke und Städte sind die materiellen historischen Werte der Institution der Knabenchöre. Auch befinden sich die Knabenchöre in der Zeit. Ihre männliche Ausschließlichkeit verweist genau darauf hin: Sie stammen aus einer anderen Zeit, in der es keine Gleichstellung gab. Auch diese Differenz und Andersartigkeit zum heute Üblichen, kann durchaus für ein Authentizitätsempfinden sorgen. Doch schwingt in diesem männlichen Erscheinungsbild das Kulturgut der Diskriminierung mit. Der Chor würde seinen historischen Wert des in-der-Zeit-Seins keineswegs verlieren, wenn auch Mädchen mitsängen. Denn genau der historische Wandel macht den historischen Wert des in-der-Zeit-Seins aus. Darin besteht kein Widerspruch, sondern eher eine Authentizitätssteigerung: Die Chöre befänden sich immer noch in-der-Zeit und nicht im Museum. Knabenchöre haben ohne Mädchen einen hohen ästhetischen historischen Wert, der auf dem Erscheinungsbild der Knaben beruht. Es waren immer Knaben und es bleiben bislang Knaben. Auch das ist ein weiterer historischer Wert, der aber ohne das Gut der Kultur des Diskriminierens nicht möglich wäre. Und letztlich bleibt die Idee als historischer Wert: Er ist in den Knabenchören, wie sie heute bestehen, vorhanden. Diese Idee ist die Initiationsidee von Knabenchören: Aufgrund der Diskriminierung von Frauen in der Liturgie sind die Knabenchöre entstanden. Auch dieser idealistische historische Wert findet sich in Knabenchören, aber er kommt wiederum nicht ohne das Kulturgut Diskriminierung aus.

Kulturgüter, wie die Knabenchöre, lassen sich nicht mit dinglichen Kulturgütern vergleichen, weil sie Sozialstruktur in künstlerischer Absicht sind. Sozialstrukturen können nicht wie Objekte geschützt werden, denn sie bestehen aus Menschen. Menschen leben in zeitabhängigen und nicht zeitunabhängigen Gesellschaften, die ein wandelbares Ethos und auch wandelbare Normative besitzen. Wandeln sie sich nicht mit, kippen sie aus der Zeit, wie es momentan dem elitären männlichen Gesellschaft des Klerus der römisch-katholischen Kirche geschieht. So lassen sich Knabenchöre nicht als Kulturgut schützen, aber deren Institutionen können sehr wohl Welterbe und Kulturerbe werden. Die Institution ermöglicht hohe Authentizitätsempfindungen. Sie verfügt über den historischen Wert des Wissens über sie, des Ortes, der Materie, der Zeit. Es wäre angebracht, auf den ästhetischen und idealistischen historischen Wert zu verzichten, die nur mit dem Kulturgut Diskriminierung gedacht werden können. Das würde bestätigen, dass sich der Chor wandelt, dass er historisch im Sinne von Wandel bleibt und in Zukunft weitere historische Werte generieren kann. Die Institution, das eigentliche immaterielle Kulturgut, das absolut schützenswert ist, würde dadurch nicht angegriffen. Die Institution als Kulturgut würde ihre Legitimation zum Fortbestehen erhalten, würde nicht aus der Zeit kippen. Nun ließe sich behaupten: Es müsse der Klang der Knabenchöre geschützt werden. Doch hier gibt es wiederum ein Argument dagegen. Der Klang liegt in der Zeit. Er verändert sich, er kann nicht eingefroren und geschützt werden, er ist ein Teil der Sozialstruktur und nicht der Institution. Doch nur die Institution lässt sich als Kulturerbe evident und valide schützen.

Fazit und Implementierung:

1. Knabenchöre entspringen der Diskriminierungspraktiken gegenüber Frauen und sie bekräftigen und legitimieren durch ihren Fortbestand als Knabenchöre die Diskriminierung von Frauen. Sie sind selbst Teil der Diskriminierungspraktiken.
2. Sie sind kein dingliches Kulturerbe, sondern sind Sozialstruktur, die in direkter Verbindung mit der Kultur einer Gesellschaft steht. Sozialstrukturen sind dynamisch. Es ist nicht sinnvoll sie und ihre Werte zu schützen, denn ihre Werte und sie selbst ändern sich.
3. Insofern wäre vorzuschlagen, die Chöre als soziale Struktur von ihrer Institution als Chor zu trennen. So könnte der gegenwärtigen Kultur der Gleichstellung Rechnung getragen werden, indem Mädchen zu den Chören zugelassen werden. Das würde die Sozialstruktur der Chöre

ändern, deren Institution jedoch nicht angreifen. Die Institution der Chöre als immaterielles Kulturerbe zu schützen, erscheint eine gute Lösung zu sein. Institutionen können sich wandeln, ohne ihre historischen Werte und ihre Authentizität zu verlieren und doch wäre durch den Schutz als immaterielles Kulturerbe der Erhalt der Chöre als Sozialstruktur gewährleistet. Dagegen stünde allein die Möglichkeit, eine Sozialstruktur um den Preis der Legitimierung und Wertschätzung der Diskriminierung zu schützen.

PD Dr. habil. Stefan Lindl
Lehrstuhl für Europäische Regionalgeschichte sowie
Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte
Raum 5009 Gebäude D4
Universitätsstraße 10
86135 Augsburg

Fon +49 (0) 821 598 5544
Mobil +49 (0) 179 697 04 38

Impressum

Equality Fighters e.V.
Wollankstr. 109
13187 Berlin
kontakt@equalityfighters.org

Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg
unter VR 39725

Kontoverbindung
IBAN: DE
23430609671289001200
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG

V.i.S.d.P.
Kirsten Wechsberger
Wollankstraße 109
13198 Berlin



<https://www.equalityfighters.org>